

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Xiang Wang Food - Artistic e.V."; er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Grünhain – Beierfeld /Erzgebirge.
- 1.2. Grundlage für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung dieser Satzung und eine schriftlich formulierte Beitrittserklärung. (siehe Anhang)
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck, zur Verbreitung der Kunst des Gemüseschnitzens. Zweck des Vereins ist die Präsentation und Verbreitung der dazugehörigen Werkzeuge und Lehrmaterialien der geschnitzten Kunstwerke. Schwerpunkte sind das Einbringen der Kunst in Schulen, Schauschnitzen auf Messen sowie die Durchführung von Lehrgängen, Vorträgen und Meisterschaften

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. ordentliche Mitglieder
natürliche und juristische Personen, welche bereit sind, die Aufgabe des Vereins zu fördern, zu unterstützen und den in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag zu zahlen.
- 3.1.1. Eine Grundvoraussetzung für eine Mitgliedschaft, ist ein Kurs beim Meister Xiang Wang . Wenn er schon Kenntnisse hat, kann Antrag gestellt werden nicht im Grundkurs einzusteigen. Die Entscheidung trifft Herr Wang und 2 Personen vom Vorstand.
- 3.2. Fördernde Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Körperschaften, natürliche und juristische Personen, welche kein ordentliches Mitglied sind und bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- 3.3. Grundlage für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung dieser Satzung.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- 4.2. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung nach Abstimmung verliehen werden.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 4.3.1. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist.
 - 4.3.2. Ausschluss bei Vorliegen gewichtiger Gründe durch Beschluss des Vorstandes
 - 4.3.3. durch Tod bzw. Auflösung des Vereins
 - 4.3.4. Mitglieder die aus persönlichen Gründen den Verein verlassen und den vollen Jahresbeitrag bezahlt haben erhalten diesen anteilmäßig zurück.
 - 4.3.5. Mitglieder können aus dem Verein entlassen werden, wenn sie sich nicht im Sinne der Satzung verhalten, dass Image schädigen und nachweislich falsche

Informationen in Umlauf bringen oder Vereinseigentum beschädigen

- 4.4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus dem Verein sich ergebende Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Betrages bis zum Ablauf der satzungsgemäßen Kündigung für alle sonstigen des Vereins während der Mitgliedschaft erwachsenden Lasten verpflichtet.
- 4.5. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch bei der Mitgliederversammlung erheben.
Die Mitgliedschaft ruht bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 5.1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge den Verein zu fördern, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sowie die Vermittlung und Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 5.2. Jedes Mitglied hat das Recht, zu den Mitgliederversammlungen Anträge einzureichen. Diese sind schriftlich begründet mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu übergeben.
- 5.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.
- 5.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei allen Sachfragen sich mit dem Vereinsvorstand abzustimmen bzw. diesen zu unterrichten. Das gilt insbesondere für internationale und gebietsübergreifende Marketingmaßnahmen.
- 5.5. Bilder werden nicht Eigentum, sondern die Nutzungsrechte gehen ohne zeitliche Begrenzung an den Verein.
- 5.5.1. Geistiges Eigentum was dem Verein übergeben worden ist, geht automatisch in das Vereinseigentum über. Das Mitglied tritt schriftlich alle Rechte ab.
- Für diesen Punkt gab es eine extra Abstimmung diese wurde mit einer Gegenstimme angenommen.

§ 6 Beitragsordnung und Finanzordnung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beiträge, der Modus der Beitragszahlung und deren Verwendung festgeschrieben werden.
- 6.2. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung der festgelegten Mitgliedsbeiträge entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
- 6.2.1. Beiträge sind Bringpflichtig jährlich bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen
- 6.2.2. Das Mitglied wird aus dem Verein gestrichen wenn 2 Jahre kein Beitrag gezahlt wurden und der Antrag auf Freistellung fehlt.
- 6.3. Der Verein finanziert sich aus den allgemeinen Mitgliedsbeiträgen.
- 6.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinschaftliche Zwecke verwendet werden.
- 6.5. Bei Ausscheiden aus dem Verein erhalten die Mitglieder nichts aus deren Vermögen.
Bei Auflösung des Vereins regelt sich die Vermögensteilung nach § 13 / Abs.3

- 6.6. Eine Haftpflicht- und Unfallversicherung besteht für die Mitglieder des Vereins bei öffentlichen Auftritten.

§ 7 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Ausschüsse und Kommissionen des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. An den Mitgliederversammlungen nehmen die Mitglieder teil.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl aus ihrer Mitte den Vorstand, welcher sich aus Vorstandsvorsitzenden, Stellvertreter und weiteren Vorstandsmitgliedern zusammensetzt.
Vorsitzender und Stellvertreter werden durch den Vorstand bestimmt.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladungen sind mit Tagesordnung schriftlich bis 4 Wochen vor dem Termin den Mitgliedern zuzuschicken.
- 8.4. Die Tagesordnung muss bei der regelmäßigen jährlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
- Jahresbericht
 - Jahresabrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
 - Bestätigung des Haushaltsplanes
 - Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses
 - Beschluss über Anträge
- 8.4.1. Die Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 8.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen:
- auf Beschluss des Vorstandes des Vereins
 - auf Antrag von 20% der Mitglieder
- 8.5.1. Die Anträge dazu sind schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände und einer Begründung dem Vorsitzenden einzureichen.
- 8.6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet.
- 8.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen.
- 8.8. Über die Verhandlung in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und zwei Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und einem weiterem Vorstandsmitglied.

- 9.1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl und für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist gesetzlicher Vertreter des Vereins. Mindestens 2 Vorstände sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 9.2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; zu seinen Aufgabe gehören Insbesondere:
- Bearbeitung aller Anträge an die Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes einschließlich der Werbemaßnahmen
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - Vorlage der Jahresrechnung
 - Aufnahme und Ausschluss vom Mitgliedern
 - Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- 9.3. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen wird schriftlich 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Ausschüsse

- 10.1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse (Arbeitsgruppen) einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
- 10.2. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- 10.3. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen; Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter
- 10.4. Ausschüsse und deren Aufgabe – siehe Anlage
- 10.5. Als ständiger Ausschuss wird ein Rechnungsprüfungsausschuss eingesetzt.

§ 11 Organisation und Sitzungen

- 11.1. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen der Organe legt der Vorstand fest.
- 11.2. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzung des Vorstandes obliegt dem Vorsitzenden.
- 11.3. Die Sitzungen der Organe sind in der Regel nicht öffentlich. Der Vorsitzende ist jedoch angehalten, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Sitzungen, insbesondere der Beschlüsse, zu informieren.
- 11.4. Der Vorsitzende kann weitere Interessenten und Sachverständige zu Sitzungen

einladen. Sie nehmen beratend teil.

- 11.5. Bei Vorstandssitzungen können externe Spezialisten zu festgelegten Themen gehört werden, sind aber bei der sonstigen Sitzung nicht anwesend.

§ 12 Satzungsänderungen

- 12.1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder des Vereins

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur zur Diskussion gestellt werden, wenn zu dieser eine besondere Mitgliederversammlung einberufen wird.
- 13.2. Die Beschlussfassung zur Auflösung erfordert eine Stimmenmehrheit von 2/3 der beigetretenen Mitglieder.
- 13.3. Bei der Auflösung des Vereins wird das Vermögen an SOS Kinderdorf gestiftet.
- 13.4. Die Beschlüsse des Vereins:
- über die Änderung von Bestimmungen der Satzung, die Zweck oder Vermögensverwaltung des Vereins betreffen.
 - über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzorgan des Landes mitzuteilen, werden erst nach dessen Zustimmung rechtswirksam und dürfen erst danach durchgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

- 14.1. Die Satzung tritt mit Wirkung des ordnungsgemäßen Abschluss der Gründungsversammlung in Kraft.
- 14.2. Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

1.

2.

3.

4.

5.

Oberröblingen den 24.02.2013